

GZ: ÖEK 4.04

Markt Hartmannsdorf, am 16.8.2021

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 4.04 Schulcampus – Änderungsverfahren gemäß § 24a (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 10.08.2021, GZ: 20 ÄV MH 032 – Auflage.

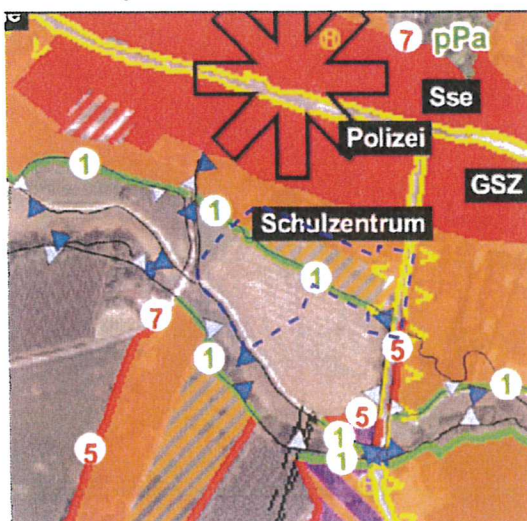
## Kundmachung

gemäß § 24a (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

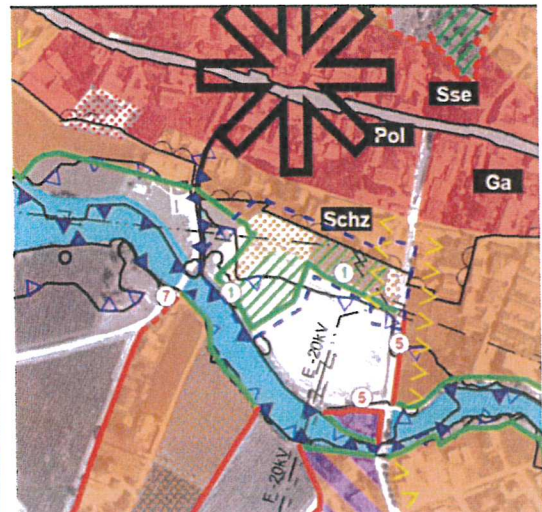
Das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf wird wie folgt abgeändert:

- (1) Das Grdst. Nr. 1308/1 (Teilfl.), in der KG 68118 Hartmannsdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.086 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird von bisher ohne Funktionsfestlegung künftig als Entwicklungspotenzial für Wohnfunktion festgelegt.
- (2) Das Grdst. Nr. 1308/1 (Teilfl.), in der KG 68118 Hartmannsdorf, im Flächenausmaß von ca. 3.573 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird von bisher ohne Funktionsfestlegung künftig als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Sport festgelegt.
- (3) Das Grdst. Nr. 1308/1 (Teilfl.), in der KG 68118 Hartmannsdorf, im Flächenausmaß von ca. 2.727 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird von bisher Entwicklungspotenzial für Wohnfunktion künftig als Entwicklungspotenzial für Wohnfunktion mit der Überlagerung einer Örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone für Sport festgelegt.
- (4) Die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze mit der Nr. 1 wird mit den festzulegenden Bereichen gem. (1) und (2) des gegenständlichen Wortlautes begrenzt.

ST - Darstellung



OLL - Darstellung



Die öffentliche Auflage für die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes findet in der Zeit von **17.08.2021** bis **14.10.2021** (mindestens 8 Wochen) gemäß § 24a (1) Stmk. ROG 2010 statt.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Markt Hartmannsdorf bekannt gegeben werden und kann in den Auflageentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an [gde@markthartmannsdorf.at](mailto:gde@markthartmannsdorf.at) zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten: Mo. – Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr

Angeschlagen am: 16.8.2021  
Abgenommen am: .....  
**gegen Rsb**

  
Der Bürgermeister  
Ing. Otmar Hiebaum  
